**Sind Verbandbücher nach der DSGVO noch zulässig?**

Verletzungen während der Arbeit und daraus resultierende Erste-Hilfe-Leistungen sind nach § 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 zu dokumentieren. In den meisten Betrieben und auf Baustellen wird deshalb in der Nähe des Erste-Hilfe-Kastens ein so genanntes Verbandbuch aufbewahrt. Dort sollen alle Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Angabe des Namens, der Verletzung und weiterer Informationen erfasst werden ‑ vom Kleben eines Pflasters bis zur Reanimation. Dabei handelt es sich um Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 DSGVO und damit um sensible Daten, die streng vertraulich behandelt werden müssen.

Das weithin bekannte Verbandbuch ist aber so ausgestaltet, dass die Angaben zu den jeweiligen Erste-Hilfe-Maßnahmen zeilenweise untereinander geschrieben werden. Bei Benutzung des Verbandbuchs und auch bei einer anlasslosen Einsichtnahme sind vorherige Eintragungen ohne Weiteres zu sehen. Ein herkömmliches Verbandbuch, das womöglich auch noch für alle zugänglich im Verbandkasten liegt, sollte deshalb nicht mehr benutzt werden.

**Meldeblock statt Verbandbuch**

Wie aber kommt man der Dokumentationspflicht nach? Die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) hat anstelle des Verbandbuchs einen Meldeblock entwickelt, dessen Seiten einzeln abgetrennt werden können. Der unausgefüllte Block kann im Verbandkasten oder in dessen Nähe aufbewahrt werden. Wer die Dokumentation vornimmt, also die Seiten ausfüllt, ist nicht vorgeschrieben. Das kann die Person sein, die die Erste-Hilfe-Maßnahme durchführt, aber auch die betroffene Person selbst. Anschließend sollte der ausgefüllte Meldezettel zugriffsgeschützt aufbewahrt werden.

Wer auf den Meldezettel Zugriff hat, sollte genau festgelegt werden. Möglich ist die Verwaltung durch die Personalabteilung oder die betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer. Die ausgefüllten Seiten sollten der zuständigen Person ausgehändigt oder in einen dafür bestimmten Briefkasten geworfen und anschließend in einen gesonderten Ordner oder in eine Akte eingefügt werden, in der die Dokumentation aller Erste-Hilfe-Leistungen gesammelt wird. Für diese Akte besteht jeweils eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Nach Ablauf der Frist muss die Dokumentation zerstört werden. Durch die Dokumentation auf einzelnen Seiten ist das nun auch für jeden Einzelfall möglich.

Der Meldeblock kann hier bestellt werden:

[https://publikationen.dguv.de/dguv/udt\_dguv\_main.aspx?FDOCUID=25842](https://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=25842" \t "_blank)